

An die
Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft
Magdeburg

Magdeburg

Aschersleben, den xx.xx.2016

Antrag auf

Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 2 Landesent-
wicklungsgesetz (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 in Verbindung mit § 6
Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 in der Fassung
vom 31. August 2015

1. **der Stadt Aschersleben**, vertreten durch den Oberbürgermeister Andre-
as Michelmann, Markt 1, 06449 Aschersleben
2. **der Sabowind GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr.
Rainer Sack, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg
3. **der Stadtwerke Aschersleben GmbH**, vertreten durch den Geschäftsfüh-
rer, Herrn Peter Heister, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

für den Bereich der Planungsregion Magdeburg

mit dem Ziel, die raumordnerischen Voraussetzungen für die Genehmigung
und Errichtung von insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEA) der Prototypen

Formatiert

(sog. Nullserie) E- 141 der Fa. ENERCON mit einer Leistung von jeweils 4,2 MW als Teil eines umfassenden **Repowering-Konzeptes** zu schaffen.

Vorbemerkung:

Der vorliegende Antrag auf Durchführung eines raumordnerischen Zielabweichungsverfahrens der **Stadt Aschersleben, der Sabowind GmbH und der Stadtwerke Aschersleben GmbH** umfasst 6 WEA vom Typ ENERCON E-141 mit jeweils 4,2 MW Nennleistung sowie einer Nabenhöhe von 129 bis 159 m. Im Vorfeld zu diesem Antrag haben bereits umfassende Gespräche sowohl mit Vertretern der Landesplanung, des Salzlandkreises als zuständige Genehmigungsbehörde einschließlich der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden, zuletzt im Rahmen einer großen Gesprächsrunde am 04.02.2016 in Aschersleben. Bzgl. der Beschreibung des Gesamtprojektes wird auf die beiliegende Darstellung der **Sabowind GmbH**, (Stand 12.02.2016) verwiesen. Das Gesamtprojekt soll durch die **Sabowind GmbH** als Generalübernehmer umgesetzt und 1 WEA als Bürgerbeteiligungsmodell im Eigentum der **Stadtwerke Aschersleben GmbH** betrieben werden. Die weiteren 5 WEA sollen durch die Sabowind GmbH als Beteiligungsmodell betrieben werden. Auf die beigefügte Stellungnahme der Stadtwerke Aschersleben GmbH vom 22.01.2016 wird ebenfalls verwiesen. Im Einzelnen:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen

1.1 Dem geplanten Vorhaben zur Errichtung der insgesamt 6 WEA mit einer Gesamteinspeisungsleistung von 25,2 MW auf dem Gebiet der **Stadt Aschersleben** steht gegenwärtig die Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen, weil eine verbindliche regionalplanerische Festlegung des Standortes als Eignungsfläche bzw. Windvorrangfläche bislang noch nicht vorliegt. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs. 1 LEnwG LSA ist damit notwendig.

1.2 In dem bislang **nicht beschlossenen Vorentwurf** des Regionalverbandes Magdeburg, veröffentlicht auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg heißt es:

„Z 10 Das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten I. „Aschersleben“ gilt

mit dem Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft Halle, welches unmittelbar an Letzteres angrenzt (Quenstedt) als ein zusammenhängendes Eignungsgebiet.

Begründung:

In der Planungsregion Halle besteht das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten I Quenstedt. In unmittelbarer Nähe befinden sich auf dem Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg bereits 4 WEA. Diese Anlagen befinden sich in einem „Suchraum“ für die Nutzung der Windenergie. Allerdings befindet sich dieser Suchraum im Puffer von 5 WEA in der Planungsregion Halle, die außerhalb von Gebieten für die Nutzung der Windenergie stehen. Gleichwohl hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle in der Nähe dieser Anlagen das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Quenstedt“ ausgewiesen. Eine geringfügige Erweiterung dieses Gebietes in die Planungsregion Magdeburg hinein, kann das Repowering der in der Planungsregion Magdeburg vorhandenen Anlagen sichern, ohne die vorhandene Situation bezüglich des Freiraumschutzes zu verschlechtern.“

Die durch die **Sabowind GmbH** geplante und von der Stadt Aschersleben befürwortete Fläche für die insgesamt 6 WEA deckt sich in weiten Teilen mit dieser im Vorentwurf enthaltenen Windeignungsfläche.

2. Formelle Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA

- 2.1** Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG sind **antragsbefugt** für ein Zielabweichungsverfahren „öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die die Ziele zu beachten haben“. Die Stadt Aschersleben als Gebietskörperschaft ist unstreitig eine solche „öffentliche Stelle. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom xx.xx.2016 die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs. 2 LEntwG LSA beschlossen.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

- 2.2** Die **Sabowind GmbH** ist als Person des Privatrechts, die die Ziele der Raumordnung zu beachten hat, ebenfalls antragsbefugt. In diesem Zusammenhang hat das **VG Schwerin, Urteil vom 17.03.2011, Az. 2 A 1087/08** im Fall der rechtswidrigen Ablehnung eines beantragten Zielabweichungsbescheides zu Recht ausgeführt:

„Die Kläger sind entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten antragsberechtigt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG n.F. sind antragsberechtigt hinsichtlich der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben. In der Begründung der Bundesregierung (BT-Drucks. 16/10292, S. 23) ist hierzu ausgeführt: „Satz 2 stellt klar, dass die Entscheidungen über Zielabweichungen in einem Verfahren getroffen werden; antragsberechtigt soll sein, wer nach § 4 an das Ziel der Raumordnung gebunden ist, also neben den öffentlichen Stellen auch Private, deren raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einer Planfeststellung (vgl. § 4 Abs. 1) oder einer sonstigen Genehmigung (vgl. § 4 Abs. 2 i.V.m. einer fachgesetzlichen Raumordnungsklausel) bedürften.“ Eine solche fachgesetzliche Raumordnungsklausel stellt § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB dar, wonach raumbedeutsame Vorhaben, zu denen das Vorhaben der Kläger unstreitig zählt, den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen und öffentliche Belange einem Vorhaben in der Regel entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Kammer folgt diesen Ausführungen. Sind danach Privatpersonen über die in § 4 Abs. 2 ROG n.F. normierte (bloße) Berücksichtigungspflicht hinaus an die raumordnerischen Konzentrationsentscheidungen im Sinne einer Beachtungspflicht gebunden, dann sind sie nach 6 Abs. 2 Satz

2 ROG n.F. auch antragsbefugt hinsichtlich der Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens.“

- 2.3** Auch die **Stadtwerke Aschersleben GmbH** sind daher gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG antragsbefugt für das Zielabweichungsverfahren.

- 2.4** Gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA ist der Antrag auf Abweichung von einem Ziel des Regionalen Entwicklungsplans bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft zu stellen. Sie gibt den betroffenen öffentlichen sowie den sonstigen fachlich berührten Stellen Gelegenheit, **innerhalb eines Monats** Stellung zu nehmen. Die Regionalversammlung entscheidet über den Abweichungsantrag und teilt die Entscheidung dem Antragsteller, der obersten Landesentwicklungsbehörde und den Beteiligten nach Satz 2 unverzüglich mit.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

3. Materielle Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 ROG

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die **Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.**

3.1 Rückblick auf die maßgebliche Rechtsgrundlagen

Mit Inkrafttreten des LEntwG LSA am 01. Juli 2015 ist gemäß § 27 Satz 2 das **Landesplanungsgesetz aufgehoben** worden. Die materiellen Voraussetzungen für eine Abweichung sind damit abschließend nunmehr in § 6 Abs. 2 ROG geregelt und entsprechen inhaltlich (wieder) den Anforderungen vor der „landesplanerischen Verschärfung“ im Jahre 2003.

Nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung des ROG im Jahre 1998 hatte das Bundesland Sachsen-Anhalt nämlich in dem damaligen § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wortgleich vorgesehen, dass von einem Ziel der Raumordnung abgewichen werden kann, „wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden“. Im Rahmen ei-

ner Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahre 2003 wurden dann allerdings die Voraussetzungen für eine Zielabweichung verändert. Nunmehr war Voraussetzung für eine Abweichung von den Zielen der Regionalplanung neben der Nicht-Berührtheit der Grundzüge der Planung und der raumordnerischen Verträglichkeit **zusätzlich**, dass Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung rechtfertigen oder die Verwirklichung des Ziels der Raumordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde **und** die Abweichung mit einer nachhaltigen Raumentwicklung vereinbar ist.

- 3.2** Für die inhaltliche Ausgestaltung der beiden - „neuen und alten“ - Tatbestandsmerkmale „Grundzüge der Planung“ und „raumordnerische Verträglichkeit“ kann dabei auf die Rechtsprechung sowohl der Instanzengerichte als auch des Bundesverwaltungsgerichtes zurückgegriffen werden.

Das **Verwaltungsgericht Stuttgart** führt hierzu in seiner Entscheidung vom **05.02.2013 – Az. 2 K 287/12** - aus:

„Die Zielabweichungsvoraussetzung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist sehr offen gehalten. Zur Überzeugung der Kammer ist bei ihrer Anwendung darauf abzustellen, ob die Abweichung im Hinblick auf den Zweck der Zielfestlegung planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung beschritten worden wäre, die Planung somit selbst Inhalt eines Regionalplans sein könnte, von dessen Zielfestlegung im Einzelnen abgewichen wird (Goppel, Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 6 RdNr. 2; Spannowsky und Goppel UPR 2006, 296 [298]; BVerwG, Urteil vom 17.12.1998, 4 C 16/97 - BVerwGE 108, 190). ... Es ist darauf abzustellen, ob der Plangeber, wenn er den Abweichungsgrund bereits gekannt hätte, vernünftigerweise bei der Aufstellung des Plansatzes so geplant hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1998 - 4 C 16/97, BVerwGE 108, 190).

Ob die Grundzüge der Planung berührt werden, hängt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes -

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Feldfunktion geändert

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Feldfunktion geändert

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Feldfunktion geändert

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

ergangen zu § 31 BauGB - von der jeweiligen Planungssituation ab. Entscheidend ist, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Je tiefer die Befreiung in das Interessengeflecht der Planung eingreift, desto eher liegt der Schluss auf eine Änderung der Planungskonzeption nahe, die nur im Wege der (Um-)Planung möglich ist (vgl. statt vieler BVerwG, Urteil vom 09.06.1978 - BVerwGE 56, 71; BVerwG, Beschluss vom 05.03.1999 - 4 B 05/99 - NVwZ 1999, 1110).

Die Abweichung muss durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (BVerwG, Urteil vom 04.08.2009 - 4 CN 4.08 - BVerwGE 134, 264 RdNr. 12). Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss angenommen werden können, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (BVerwG, Urteil vom 04.08.2009 - aaO; BVerwG, Urteil vom 29.01.2009 - 4 C 16.07 - BVerwGE 133, 98 ff. sowie BVerwG, Urteil vom 09.03.1990 - 8 C 76.88 - BVerwGE 85, 66 ff.).

Der Umstand, dass es sich vorliegend um keinen atypischen Fall handelt, führt nicht dazu, dass mit einer Abweichung im Wege des Zielabweichungsverfahrens die vom Plangeber getroffene planerische Regelung beiseitegeschoben wird (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 5.03.1999 - 4 B 5.99 - Buchholz 406.11 § 31 BauGB Nr. 39 S. 2; a.A. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 17.12.2009 - 3 S 2110/08 - VBIBW 2010, 357). Denn das Zielabweichungsverfahren ist nicht auf den atypischen Fall, sondern auf den Härtefall ausgerichtet, bei dem die Planaussage in Gestalt der Regelvorgabe dem Vorhaben zunächst entgegensteht, gleichwohl eine Zulassung vertretbar er-

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Feldfunktion geändert

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Feldfunktion geändert

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert ... [1]

Feldfunktion geändert

Formatiert ... [2]

Formatiert ... [3]

Formatiert ... [4]

Feldfunktion geändert

Formatiert ... [5]

Formatiert ... [6]

Formatiert ... [7]

Feldfunktion geändert

Formatiert ... [8]

Formatiert ... [9]

Formatiert ... [10]

Feldfunktion geändert

Formatiert ... [11]

Formatiert ... [12]

Formatiert ... [13]

Formatiert ... [14]

Formatiert ... [15]

Formatiert ... [16]

Formatiert ... [17]

Formatiert ... [18]

Formatiert ... [19]

scheint (BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 - 4 C 8/10 - BVerwGE 138, 301)“

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

- 3.3** Es kommt darauf an, ob durch die beantragte Zielabweichung die **Grundzüge der Planung in ihren Grundfesten berührt** würden bzw. die Zielabweichung noch in dem Rahmen bleibt, den der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte, wenn er die jetzt bekannten Umstände gekannt hätte.
- 3.4** Bezüglich des Tatbestandsmerkmals „*Grundzüge der Planung*“ muss berücksichtigt werden, dass es sich bei dem beabsichtigten Standort Aschersleben/Arnstedter Warte, bekanntlich nicht um eine neue, bislang unbebaute Windeignungsfläche „auf der grünen Wiese“ handelt. In unmittelbarer Nähe im Bereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle findet sich das Windeignungsgebiet Quenstedt mit insgesamt 14 WEA (davon drei WEA noch im Bau). Im Kernbereich des beabsichtigten erweiterten Standortes befinden sich 4 WEA, die im Zuge des Repowerings noch im Jahre 2017 vollständig abgebaut würden und durch 6 moderne WEA ersetzt werden sollen.
- 3.5** Die Regionalversammlungen Magdeburg und Harz arbeiten intensiv an einer Fortschreibung der regionalplanerischen Windeignungs- bzw. Vorrangflächen. Ziel war und ist eine konkrete und sinnvolle planungsrechtliche Steuerung von WEA sowie – soweit möglich – ein sinnvolles Repowering und damit eine Steigerung der Energieproduktion ohne eine nennenswerte Steigerung des Flächenverbrauchs. Die maßgeblichen Windeignungsgebiete werden nach vorsichtiger Einschätzung im Jahre 2017 verbindlich feststehen. Durch die gesetzliche Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 und die dortige Fristsetzung zum 31.12.2016, bis zu dem die Genehmigungserteilung erfolgt sein muss, um noch von festen Einspeisungsvergütungen profitieren zu können, ist nunmehr im Hinblick auf die wirtschaftliche Realisierung einzelner Projekte ein nicht unerheblicher zeitlicher Druck entstanden. Es geht dabei auch darum, dass im Hinblick auf eine nicht verschuldete zeitliche Verzögerung die Umsetzung regionalplanerischer Ziele – nämlich die Vermeidung klimagefährdender Treibhausgasemissionen – in Gefahr gerät, weil durch die Änderung des EEG und die Einführung eines sog. Ausschreibungsmodells u.U. ein sinnvolles Repowering unmöglich gemacht wird. Dies gilt insbesondere für solche Standorte, die eine Abrundung bereits bestehender Windeignungsflächen darstel-

len. Bzgl. der Stadtwerke Aschersleben ist nochmals zu betonen, dass diese eine Windenergieanlage selbst betreiben wollen. Damit kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH einen wichtigen Schritt im Hinblick auf eine Neuausrichtung der Energieerzeugung machen, gleichzeitig verbunden mit der notwendigen Ausrichtung in Richtung dezentraler Energieversorgung. Damit verbunden ist ein Beitrag zur mittelfristigen Reduzierung der Stromkosten für die Kunden. Vor allen Dingen bleibt ein großer Teil der sog. Wertschöpfungskette in der Region.

- 3.6** Bezüglich der notwendigen Abwägung im Rahmen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG zwischen **öffentliche und privaten Interessen** führt das **VG Schwerin, Urteil vom 17.03.2011, Az. 2 A 1087/08** wie folgt aus:

„Soweit Voraussetzung für die Zulassung einer Zielabweichung nach § 5 Abs. 6 Satz 2 LPIG ist, dass die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sein muss, während nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG n.F. die Zielabweichung lediglich vertretbar sein muss, gilt diese landesrechtliche Regelung gemäß § 28 Abs. 3 ROG n.F. ebenfalls fort, denn sie stellt neben der Mindestanforderung der Vertretbarkeit der Abweichung in § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG n.F., in die eine Abwägung der öffentlichen Belange und der privater Interessen des Betreibers einfließt, weitergehende Anforderungen an die Gewichtigkeit der für eine Zielabweichung sprechenden öffentlichen und privaten Belange. Dabei sind in die Abwägung sowohl das öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und am Repowering sowie das private Interesse des Betreibers als auch entgegenstehende andere öffentliche Belange einzustellen.“

Vorliegend sind die öffentlichen und die privaten Interessen identisch. Die **Stadt Aschersleben** wünscht die Errichtung der WEA. Gleiches gilt für die mit der **Stadt Aschersleben** unternehmerisch verbundenen **Stadtwerke Aschersleben GmbH**. Durch die geplante Errichtung werden klimapolitische Ziele, unternehmerische Ziele, und nicht zuletzt im Hinblick auf den geplanten Prototypen der **Firma ENERCON** arbeitsplatzsichernde Ziele im Bereich der **Stadt Aschersleben** und darüber hinaus verwirklicht. Dies Alles wird erreicht, ohne die Grundzüge der Planung zu beeinträchtigen. Wenn die Zielabweichung nicht gewährt

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

wird, würden die benannten öffentlichen und privaten Ziele im Zusammenhang mit diesem nicht alltäglichen Vorhaben nicht erreicht werden können.

3.7 Abweichung muss raumordnerisch vertretbar sein

Als einzig verbleibende Voraussetzung für ein Zielabweichungsverfahren muss die Abweichung damit raumordnerisch vertretbar sein. Die Vertretbarkeit verlangt dabei lediglich, dass die Abweichung mit Blick auf die in **§ 1 ROG verankerte Leitvorstellung** der Raumordnung und die **Grundsätze der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG** ebenfalls Inhalt eines Raumordnungsplanes sein könnte (vgl. Schrage, Zielabweichungsverfahren bei Raumordnungsplänen, S. 143). Darüber hinaus gehen die Anforderungen nicht, weil bei der Zielabweichung ebenso wie der baurechtlichen Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB berücksichtigt werden muss, dass ihr Anwendungsbereich nicht zu stark beschränkt werden sollte, wenn die Möglichkeit der Abweichung ihrer Zwecksetzung noch gerecht werden soll (vgl. Schrage, Zielabweichungsverfahren bei Raumordnungsplänen, S. 143). An der raumordnerischen Vertretbarkeit bestehen insoweit keinerlei Zweifel.

4. Die Entscheidung des VG Magdeburg vom 12. November 2014 – Az. 4 A 7/14

- 4.1 Die Entscheidung in Sachen der Stadt Egeln steht einer positiven Entscheidung des hiesigen Antrages auf Zielabweichung offenkundig **nicht entgegen**. Dies folgt zum einen bereits daraus, dass die Entscheidung des VG Magdeburg noch auf der Grundlage des „alten“ Rechts vor dem 01. Juli 2015 ergangen ist. Vor allen Dingen ist der dortige Sachverhalt **nicht vergleichbar mit dem hier maßgeblichen Sachverhalt**. Im Fall der Stadt Egeln war nämlich das Tatbestandsmerkmal „*Grundzüge der Planung*“ vor dem Hintergrund zu prüfen, dass am Rande eines bestehenden Windeignungsgebietes eine **vollständig neue Fläche** für weitere WEA genutzt werden sollte. Das Gericht hat – gerade im Hinblick auf den **Belang der Landwirtschaft** betont, dass seinerzeit der Plangeber bewusst die Eignungsgebiete – in klarer Abgrenzung zu den Flächen für eine vorrangige landwirtschaftliche Nutzung - ausgewiesen habe. Gerade diese **Planungskonzept** – Ausgewogenheit zwischen landwirt-

schaftlichen Flächen und Windeignungsflächen- würde durch eine positive Zielabweichungsentscheidung in ihren Grundfesten berührt.

Anders liegt der Fall vorliegend. Gerade weil in dem maßgeblichen Bereich bereits 4 WEA errichtet und seit Jahren betrieben werden, und damit das Verhältnis zwischen Windenergienutzung und Landwirtschaft auch tatsächlich geregelt ist, hat die hier beantragte Zielabweichung keinerlei Einfluss auf die Grundsatzentscheidung des Planverfassers zum Verhältnis zwischen Windenergie und Landwirtschaft. Daraus folgt zudem des Weiteren, dass die hier maßgeblichen Erwägungen gerade nicht für eine „Vielzahl gleicher Fallgestaltungen zutrifft“. Dabei hat das VG Schwerin zu Recht betont:

„Im Hinblick auf die Frage, ob die Grundzüge der Planung berührt werden, wird auch zu prüfen sein, ob die Abweichung nur Auswirkungen für den betroffenen Bereich hat oder darüber hinaus reicht. Auf die Größe oder Geringfügigkeit der Abweichung kommt es nicht an. Auch größere Abweichungen berühren nicht zwingend die Grundzüge der Planung.“

Es kommt also nicht darauf an, ob es vereinzelt vergleichbare Fälle geben könnte. Selbst wenn dies sein sollte – was vorliegend nicht zu erkennen ist – wären damit die Grundzüge der Planung nicht berührt. Denn von einer „Vielzahl von vergleichbaren Fällen kann keine Rede sein. Die konkrete Situation am Standort Aschersleben ist vielmehr geprägt durch die 4 Bestandanlagen, die kurze Netzanbindung, die Beteiligung des kommunalen Energieversorgers sowie die Errichtung von Prototypen eines Herstellers aus der Region mit der damit verbundenen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort. Dies alles wird planerisch dadurch gestärkt, dass im Vorentwurf zu dem zukünftigen Regionalplan die in Rede stehende Fläche als Windvorrangfläche ausgewiesen ist. Außerdem werden sowohl die Kriterien des noch anwendbaren Regionalplanes Harz als auch alle Kriterien gemäß aktueller Kriterienliste, die die REP Magdeburg in der Regionalversammlung vom 30.04.2014 beschlossen hat, eingehalten.

5. Zusammenfassung

Durch die beantragte Abweichung von einem regionalplanerischen Ziel wird die Grundausrichtung der Planung nicht tangiert. Die „Grundzüge der Planung“ bleiben gewahrt. Hätte der Planverfasser die jetzigen Abweichungsgründe gekannt, hätte er den beantragten Bereich als Windvorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (bereits) ausgewiesen. Das tragende Grundkonzept auch und gerade bezüglich des Verhältnisses zwischen Windenergie und Landwirtschaft wird, gerade auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur mit den zurückzubauenden Altanlagen nahezu kein weiterer Flächenentzug erforderlich ist, nicht tangiert. Es werden auch sämtliche sonstige Kriterien eingehalten. Die raumordnerische Abweichung ist vertretbar.

Nur durch die beantragte Zielabweichung ist gewährleistet, dass das Vorhaben umgesetzt werden kann. Nur in diesem Fall werden die **Stadtwerke Aschersleben GmbH** in die Lage versetzt, eine WEA wirtschaftlich selbst zu betreiben und eigenen regenerativen Strom vor Ort zu produzieren. Dieses Angebot von dezentral erzeugtem grünen Strom kommt der Bevölkerung vor Ort und der Region zu Gute, da einerseits eine Beteiligung möglich ist und andererseits aufgrund der Nutzung lokal produzierter Anlagentechnik Arbeitsplätze gesichert werden. Nur durch eine positive Zielabweichungsentscheidung kann die **Sabowind GmbH** das Vorhaben zeitnah umsetzen. Wir beantragen daher, den **Zielabweichungsantrag positiv zu bescheiden**.

Stadt Aschersleben

Sabowind GmbH

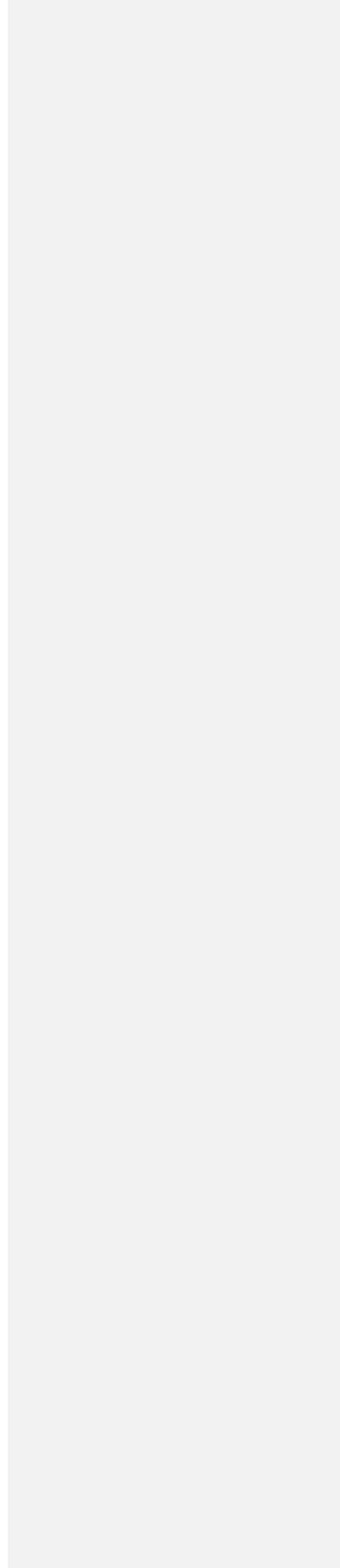
Stadtwerke Aschersleben GmbH

Anlage

- Übersichtsplan Zielabweichungsverfahren Windpark Aschersleben
- Übersichtsplan Regionalplanerische Kriterien Windpark Aschersleben

Formatiert: Unterstrichen

ENTWURF 15_02_2016



Seite 7: [1] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [2] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [3] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [4] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [5] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [6] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [7] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [8] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [9] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [10] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [11] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [12] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [13] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [14] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [15] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [16] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [17] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [18] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		
Seite 7: [19] Formatiert	Administrator	18.02.2016 17:15:00
Schriftartfarbe: Automatisch		